

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Uder wurde

- am 3. September 2024 in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Uder (Beschluss Nr. 13/2024) beschlossen.
- mit Schreiben vom 5. September 2024 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld angezeigt.
- mit Schreiben vom 12. September 2024 rechtsaufsichtlich bestätigt.
- am 16. September 2024 auf der Internetseite der Landgemeinde Uder gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) bereitgestellt und
- tritt am 17. September 2024 in Kraft.

1. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Uder

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Uder vom 22. Februar 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 3. September 2024 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 6 - Verpflegungsgebühr erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühr für das Mittagessen richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger. Die Verpflegungsgebühr (Servicegebühr) für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 0,90 EUR je Kind und eingenommene Mahlzeit. Die Servicegebühr wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert. Die Eltern werden hierüber schriftlich informiert.
- (2) Das Kind wird in der Tageseinrichtung täglich mit Getränken versorgt. So wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Getränkepauschale in Höhe von **4,00 EUR** je Kind und Monat erhoben. Die Getränkepauschale wird monatlich pauschal - unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - erhoben.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den Vormonat fällig und durch Abbuchung zu entrichten.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uder, 13. September 2024


Spies
Bürgermeisterin

